



4. August 2020
Tel.: 069 247747-51
b.kuenzel@zveh.de
kü

Bundestag beschließt die Einführung der Grundrente

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen hat der Bundestag am 2. Juli 2020, die Grundrente beschlossen. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Kernstück des Grundrentengesetzes ist die Einführung einer Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, wenn mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen. Dazu zählen Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflegetätigkeit an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. In diesen Fällen soll die Rente um einen Zuschlag erhöht werden, wenn die Entgeltpunkte des Erwerbslebens unterdurchschnittlich, aber nicht ganz gering waren. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Der Bundestag hatte den ursprünglichen Regierungsentwurf zur Grundrente weitgehend unverändert verabschiedet. Inhaltliche Korrekturen hat er jedoch bei der **Förderung der betrieblichen Altersvorsorge** beschlossen. Demnach wird die geltende monatliche Einkommensgrenze, bis zu der die betriebliche Altersvorsorge von Geringverdienern gefördert wird, von 2.200 auf 2.575 Euro angehoben, um einen zusätzlichen Anreiz für den Aufbau dieser Altersvorsorge zu schaffen.

Im Grundrentengesetz wird auch § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) geändert. Der in § 100 EStG genannte Förderhöchstbetrag für zusätzliche Arbeitgeberbeiträge zu Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds wird deutlich erhöht. Im Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018 wurde eine Geringverdiener-Förderung eingeführt. Sie sieht bislang für neu eingerichtete Versorgungs zugunsten von Arbeitnehmern mit einem Monatsgehalt von maximal 2.200 EUR eine Lohnsteuererstattung von 30 % des Beitrags, maximal 144 EUR pro Jahr vor. Der förderfähige Höchstbeitrag beläuft sich dadurch bislang auf 480 EUR im Jahr.



Durch das neue Gesetz ändert sich nicht der Prozentsatz der Förderung, aber der Förderhöchstbetrag wurde auf 288 EUR verdoppelt. Somit können Arbeitgeber bei Geringverdienern bis zu einem Jahresbeitrag von 960 EUR von der vollen Förderung profitieren.

Hinweis:

Im Gegensatz zur Grundrente tritt die Änderung von § 100 EStG bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt infolge der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG für alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2020. Der erhöhte Förderrahmen kann somit für alle im Jahr 2020 gezahlten Arbeitgeberbeiträge, die nach § 100 EStG begünstigt sind, in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

RA Beate Künzel
Referat Tarif- und Sozialpolitik